



Leistungsvereinbarung für die Tagesstruktur  
gem. § 5 FFV LRV  
Leistungstyp 1.1.3.2 und 2.1.3.2: Tagesförderstätte  
für Menschen mit PWS und ähnlicher Symptomatik, die nicht nur vorübergehend  
geistig und/oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 SGB-XII i. V. m. § 2 und 3  
der VO nach § 60 SGB XII).

Fassung vom 01.10.2013

zwischen

Träger: **Niedersachsenhof 2000 – Wohngruppe Besier GmbH -**

Anschrift: Bosse 12, 27336 Frankenfeld -Bosse  
Auf der Bucht 2, 27336 Rethem OT Wohlendorf

*Leistungserbringer*

und

dem Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim

*Leistungsträger*

für die Tagesstruktur gemäß § 56 SGB XII „sonstige Beschäftigungsstätte“ für  
Menschen mit PWS und ähnlicher Symptomatik

## Teil A

### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte(n)

Lage: Lindenallee 12, 27336 Frankenfeld

Grundstücksgröße: Hof- und Gebäudefläche 13.849 qm  
Landwirtschaftliche Nutzfläche 1,9 ha  
Grünlandfläche in der Gemarkung Bierde  
1.3 ha (Wassergrundstück)

Lage: Auf der Bucht 2, 27336 Rethem OT Wohldorf

Grundstücksgröße: 7.773 qm

Raumfläche insgesamt:

| <u>Nutzung</u>                     | <u>qm</u> |
|------------------------------------|-----------|
| <u>Tagesstruktur</u>               | 981,69    |
| Therapieräume, Beschäftigungsräume |           |

Einzelaufzählung der Räumlichkeiten siehe Anlage.

Betreiber / Pächter: Niedersachsenhof 2000 - Wohngruppe Besier GmbH –  
Verpächter / Eigentümer: Christa Besier, Mira Besier und Stephan Besier

Die Betriebsstätte in Frankenfeld umfasst folgende betriebsnotwendige Anlagen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind: Gymnastikraum, Werkraum, Kunstraum, Musikraum, Computerraum, Therapieraum, Küche, Waschküche und diverse Beschäftigungsräume (siehe Raumverzeichnis), Stallungen, Scheune, Lagerraum sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Gartenanlagen.

Die Betriebsstätte in Wohldorf wird folgende betriebsnotwendige Anlagen für die Tagesförderstätte bereithalten: Beschäftigungsräume, Werkraum, Küche, Waschküche, Gymnastikraum, Entspannungsraum, Stallungen und Scheune sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Gartenanlagen.

Nicht Teil der Leistungsvereinbarung ist ein Schwimmbad und eine Turnhalle am Standort in Bosse, die widerruflich durch die Betreiber, der Tagesförderstätte zur Verfügung gestellt werden.

#### 1.2 Platzkapazität

88 Personen Plätze in der Tagesförderstätte

## **2. Personenkreis**

### **2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, werden in der Tagesförderstätte betreut.

Die Aufnahmeverpflichtung entspricht der der Wohnstätte.

### **2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien**

In die Tagesförderstätte werden nur Personen aus dem angehörigen Wohnheim aufgenommen, unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

### **2.3 Aufnahmeverpflichtung**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme i. S. d. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 SGB XII bleibt unberührt.

## **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

### **3.1 Ziel der Leistung**

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur sozialen Eingliederung und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringt Eingliederungshilfeleistungen, um den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen des § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX zu erfüllen. Sie umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen

### **3.2 Art der Leistung**

Die Tagesförderstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zum Erwerb praktischer Kenntnisse gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 allgemeiner Teil**

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Es handelt sich um eine Tagesförderstätte die der Wohnstätte angegliedert ist.

#### **3.3.1 direkte Leistungen**

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher. Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die behinderten Menschen gesetz-

lich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit der Einrichtung.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, der am Ort befindlichen WfbM, Wohneinrichtungen, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

### **3.3.3 Sachleistungen**

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation

## **4. Umfang der Leistung**

Die Beschäftigungszeit in der Tagesförderstätte beträgt 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Es ist eine Konzeption ist vorhanden

#### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der Tagesförderstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

|        |                               |           |
|--------|-------------------------------|-----------|
| LBGR 1 | Betreuungskräfte              | 1,0 : 13  |
|        | Sozialpädagogische Fachkräfte | 1,0 : 120 |
|        | übergreifender Fachdienst     | 1,0 : 200 |
| LBGR 2 | Betreuungskräfte              | 1,0 : 12  |
|        | Sozialpädagogische Fachkräfte | 1,0 : 120 |
|        | übergreifender Fachdienst     | 1,0 : 200 |
| LBGR 3 | Betreuungskräfte              | 1,0 : 9,5 |
|        | Sozialpädagogische Fachkräfte | 1,0 : 120 |
|        | übergreifender Fachdienst     | 1,0 : 200 |
| LBGR 4 | Betreuungskräfte              | 1,0 : 4,7 |
|        | Sozialpädagogische Fachkräfte | 1,0 : 120 |
|        | übergreifender Fachdienst     | 1,0 : 200 |
| LBGR 5 | Betreuungskräfte              | 1,0 : 3   |
|        | Sozialpädagogische Fachkräfte | 1,0 : 120 |
|        | übergreifender Fachdienst     | 1,0 : 200 |

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Betreuungskräfte:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§9 Abs. 3 der WVO)
  - Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
  - gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- In den LBGR 3 bis 5:  
Sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst ( z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

Unter Qualitätsmanagement versteht die Wohngruppe Besier GmbH die Gesamtheit aller qualitätsbezogene Fähigkeiten, mit Schwerpunkt bei den auf Planung, Steuerung / Regelung und Verbesserung bezogenen Aktivitäten. Des Weiteren ist das Qualitätsmanagement ein prozessbegleitendes Gesamtkonzept, das Bedarfserhebung und Konzeptionierung im Vorfeld ebenso einschließt wie die Evaluation des Anwendungstransfers.

Qualität ist ein dynamischer Prozess. Die Qualitätsentwicklung inkludiert die Entwicklung von Arbeitsabläufen in Richtung auf das, was angestrebt wird oder nötig ist. Bei der Qualitätssicherung geht es um die Veränderungen, die bei dieser Entwicklung erreicht werden. Das Qualitätsmanagement ist für das Managen dieser Vorgänge, deren bewusste und regelmäßige Gestaltung und Überprüfung verantwortlich.

Bedeutsame Qualitätskriterien:

- o ein geklärtes Selbstverständnis und ein schriftlich fixiertes Gesamtkonzept
- o Verfahrenssicherheit in der Kooperation durch klar geregelte Organisationsstrukturen und darauf abgestimmte Ablaufprozesse
- o Eindeutig konturierte Gegenstands-/ Zuständigkeitsbereiche und Tätigkeitsprofile
- o Die Kompetenz einer zielvereinbarenden Führung auf allen Organisationsebenen
- o Systematische Auswahl, Betreuung und Fortbildung des Personals
- o Funktionsgerechte Kommunikationsstrukturen und internes Wissensmanagement
- o Ein nach Kompetenz, Betroffenheit und Verantwortungsübernahme gestuftes Partizipationskonzept
- o Definierte Leistungs- und Erfolgsindikatoren
- o Im wirtschaftlichen Bereich Akquisitionsfähigkeit und effizientes Ressourcenmanagement

Die Wohngruppe Besier GmbH hat dieses Qualitätshandbuch zu Eigenzwecken erstellt und nicht, weil eine Zertifizierung angestrebt wird. Die Struktur des Qualitätshandbuchs baut in Anlehnung an das Qualitätsmanagementsystem DIN ISO 9001:2008 auf.

## **5.2 Prozessqualität**

### **5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs**

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. T - Bogen

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

### **5.2.2 Hilfeplan**

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird bei der Aufnahme für jede Betreute / jeden Betreuten ein Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen

- den Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

### **5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans**

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Betreute / jeden Betreuten der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung der formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

### **5.2.4 Hilfedokumentation**

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich, wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

### **5.2.5 Abschlussbericht**

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält über

- die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision;**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

## **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

## **B. Prüfungsvereinbarung**

### **1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit**

- 1.1** Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.
- 1.2** Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## **2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen**

### **2.1 Grundsatz**

Die Parteien sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

### **2.2 Maßstab**

Maßstab für die Qualitätssicherung der Leistungen ist die Einhaltung der den §§ 12 und 17 Abs.3 FFV LRV zugrunde liegenden Regelungen der Leistungsvereinbarung (Teil A dieser Vereinbarung).

## **3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

### **3.1 Grundsatz**

Die Parteien sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

### **3.2 Maßstab**

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs.3 S.1 SGB XII wird Bezug genommen auf die §§ 17, 18 FFV LRV.

## **Hinweis**

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird der Kostenträger aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung die im Nds. MBL. Nr. 16/2004, S. 306 ff veröffentlichten Regelungen (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen) anwenden.

## **C. Vorbehalt**

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung an die Abstimmungsergebnisse und Vereinbarungen, die sich aus der FFV LRV, der FFV LRV z.V., Ergänzungsvertrag (III. Vertrag) sowie aus den Beschlüssen, Empfehlungen der gemeinsamen Kommission ergeben, angepasst wird.



## D. Inkrafttreten

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Für den Leistungserbringer:  
(Ort) , den

Für den Leistungsträger:  
Hildesheim, den

-----  
(Unterschrift)

-----  
(Unterschrift)

Niedersachsenhof 2000  
Wohngruppe Besier GmbH  
Lindenallee 12  
27336 Frankenfeld-Bosse

Niedersächsisches Landesamt  
Für Soziales, Jugend und Familie  
Postfach 100844  
31108 Hildesheim